

Die gesetzlichen Regelungen für Drohnen - ein Mysterium

Das fliegende Miniaturauge ist in unserem Alltag zunehmend präsent, aber Drohnen sind kein Spielzeug. Ihre Benutzung unterliegt spezifischen Regeln, die je nach Land sehr unterschiedlich ausfallen können. Wir haben für Sie die italienischen Bestimmungen mit der weiter reichenden Gesetzgebung in der Schweiz verglichen.

Von RAin Cecilia Trevisi und RAin Mariagiulia Signori — Comma 10 Steuerberater & Rechtsanwälte Gemeinschaftskanzlei

Obwohl derzeit weder in Italien noch in der Schweiz entsprechende statistische Daten vorliegen, ist nicht zu übersehen, dass der Drohnenmarkt expandiert. In Italien müssen bis Ende des Jahres alle Drohnen, die schwerer als 250 Gramm sind, registriert werden. Diese neue Regelung wurde zu Beginn des Sommers von der italienischen Zivilluftfahrtbehörde ENAC bekannt gegeben, die auch für die Regulierung von ferngesteuerten Luftfahrzeugen zuständig ist. In der Schweiz hingegen ist man toleranter beim Einsatz ferngesteuerter Fluggeräte wie Drohnen. Seitens des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) gibt es für Drohnen mit einem Gewicht von unter 30 kg weniger Beschränkungen als von der italienischen Rechtsordnung vorgesehen. Wesentliche Voraussetzung für den richtigen Gebrauch ist, dass der „Pilot“ ständigen Sichtkontakt zur Drohne hält; ausserdem ist das Überfliegen von Personengruppen verboten. Kantone und Gemeinden können aber - wie die Stadt Lugano - zusätzliche Regelungen erlassen. Dort hat man aufgrund der Nähe zum Flughafen Lugano Agno die Nutzung von Drohnen eingeschränkt, während in Zürich der Einsatz dieser Fluggeräte im öffentlichen Raum verboten ist. Auf jeden Fall gilt sowohl in Italien als auch in

der Schweiz, dass ein Drohnenflug juristisch nicht unterschätzt werden sollte - dies gilt insbesondere für das potenzielle Risiko, das im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht, und das Verbot, Bereiche bildlich festzuhalten, die Personen oder private Ereignisse betreffen. Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt in Bezug auf Videoaufnahmen aus der Luft vor, dass das Filmen von identifizierbaren Personen mit einer Drohne (oder anderen Modellflugzeugen) nur dann erlaubt ist, wenn eine Rechtfertigung vorliegt, d.h. entweder die Zustimmung der betroffenen Personen oder ein übergeordnetes (privates oder öffentliches) Interesse. Die italienische Gesetzgebung, die kürzlich durch die seit dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union novelliert wurde, weicht nicht von den oben genannten Grundsätzen ab: das Recht auf Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild berühren dabei einen gemeinsamen Interessenbereich, so dass jede einzelne Person, die auf einer Fotografie leicht erkennbar ist, in die Lage versetzt werden muss, ihre Zustimmung zu geben und sich bereit zu erklären, fotografiert zu werden, und sie muss klar über die Verwendung dieser



RAin Cecilia Trevisi.



RAin Mariagiulia Signori, Comma 10 Steuerberater & Rechtsanwälte Gemeinschaftskanzlei.



Aufnahme informiert sein. Diese Regeln gelten auch, wenn das Foto oder das Video von einer Drohne aufgenommen wird. Bei Drohnenaufnahmen spielen nicht nur die Rechte am persönlichen Bild eine Rolle, sondern auch Rechte, die die Landschaft betreffen. Hier kommt die so genannte Panoramafreiheit ins Spiel, d.h. die freie fotografische Reproduktion von Denkmälern, Kunstwerken und architektonischen Werken, Gebäuden und allen sonstigen öffentlichen Orten.

In der Schweiz können Werke, die an einem öffentlichen Ort oder an einem öffentlich zugänglichen Ort fest installiert sind, fotografiert und für kommerzielle Zwecke genutzt oder anderweitig veröffentlicht werden.

In Italien gibt es diesbezüglich keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, daher müssen wir hier die Gesetzgebung zum Urheberrecht und den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter heranziehen. Zunächst muss bei Gebäuden, Denkmälern, Installationen oder anderen Bauten das Baujahr festgestellt sowie geklärt werden, ob es sich um ein dauerhaftes oder vorübergehendes Werk handelt und welcher Art dieses ist (privat oder öffentlich). Anschliessend ist die Art der vorgesehenen Nutzung der fotografischen Reproduktion zu klären (persönliche oder kommerzielle Nutzung, Nutzung für Forschung und Lehre). Welche Regelungen für Drohnen gelten, hängt insbesondere in Italien stark davon ab, für welche Zwecke diese Fluggeräte eingesetzt werden: je nachdem ob Drohnen in der Freizeit und als Sportgerät oder für spezielle Einsatzbereiche wie Dreharbeiten für Kino und Fernsehen, fotografische Dienstleistungen, Umweltüberwachung, Werbeaufnahmen usw. oder eine wissenschaftliche Tätigkeit genutzt werden, greifen jeweils andere Bestimmungen. Im ersten Fall, wenn die Drohne nur zum privaten Vergnügen eingesetzt wird, werden diese Fluggeräte den Modellflugzeugen gleichgesetzt, so dass ihr Einsatz sowie die Aufnahme von Bildern auch ohne eine Drohnenfluglizenz erlaubt ist, sofern bei der Steuerung der Drohne bestimmte Bedingungen eingehalten werden: die Drohne darf höchstens in einer Höhe von 70 Metern fliegen und sich nicht mehr als 200 Meter vom Piloten entfernen, ausserdem darf nur tagsüber geflogen werden und der Eigentümer muss ohne den Einsatz von optischen und / oder elektronischen Geräten (wie eine Verbindungen zum Smartphone) ständig Augenkontakt zur Drohne aufrecht erhalten. Die Drohne darf nur in unbesiedelten Gebieten, abseits von Gebäuden, Infrastrukturen und anderen Anlagen und in einer Entfernung von mehr als 5 km von Flughäfen, abseits von militärischen Gebieten und Gebieten, in denen der Überflug verboten ist, geflogen werden. Werden eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, sind Drohnenflüge nur innerhalb bestimmter, von der ENAC festgelegter Gebiete zulässig. Die vom Aero Club d'Italia ausgestellte Bescheinigung bleibt für Flüge in Höhen von über 70 Metern obligatorisch. Bei Drohnenflügen zu Freizeit Zwecken hat die Drohne keine Vorfahrt und darf nur in einer sicheren Höhe geflogen werden, so dass der Flug anderer Flugzeuge nicht

gestört wird. In öffentlichen Bereichen (Parks, Plätze, Strassen usw.) ist es verboten, Kameras oder andere Geräte zu verwenden, die das Filmen ermöglichen. Für Flüge in geschlossenen Innenräumen sind die gesetzlichen Regelungen jedoch toleranter. Wird die Drohne für wissenschaftliche Zwecke oder für spezielle Einsätze wie Aufnahmen für Hochzeitsfilme sowie Werbeaufnahmen oder Dreharbeiten für Kino und Fernsehen oder Aufnahmen, die von professionellen Fotografen durchgeführt werden, eingesetzt, richten sich die Regelungen der ENAC nach der Aufstiegsmasse - je nachdem ob das Gewicht der Drohne beim Start unter oder über 25 kg liegt; dabei darf eine Drohne in jedem Fall maximal 150 kg wiegen. In beiden Fällen muss eine Versicherung abgeschlossen und die Drohne muss mit einem Kennzeichen mit den Daten des Betreibers versehen werden. Darüber hinaus darf die Drohne nur von einem Piloten geflogen werden, der über eine entsprechende Lizenz verfügt, es sei denn die Drohne hat eine Aufstiegsmasse von maximal 0,3 kg und eine maximale Geschwindigkeit von 60 km/h. Zudem muss in diesen Fällen vor dem Flugeinsatz eine spezifische Erklärung oder ein Antrag auf Genehmigung eingereicht werden. Weiterhin untersagt bleibt das Überfliegen von Menschenansammlungen, Umzügen und Sportveranstaltungen. Wie beim Einsatz der Drohne bei Sport und Freizeit muss immer ein direkter Sichtkontakt zum Fluggerät gewährleistet sein und es bedarf einer besonderen Genehmigung, die für den Flug eingeholt werden muss. In der Schweiz gibt es sowohl hinsichtlich der Fluggeräte, mit denen Bilder aufgenommen werden, als auch in Bezug auf den Inhalt der Bilder weniger gesetzliche Einschränkungen, wobei auch hier der Zweck des Drohnenflugs (Freizeit/Hobby oder gewerblich/professionell) massgeblich ist. Beim Steuern einer Drohne mit einer Aufstiegsmasse von unter 30 kg müssen drei einfache Regeln eingehalten werden: 1. der Sichtkontakt zum Fluggerät muss konstant aufrecht erhalten werden; 2. der Pilot muss mindestens 100 Meter Abstand von Menschenansammlungen halten; 3. vor dem Flug sollte auf der entsprechenden Drohnenkarte kontrolliert werden, in welchen Gebieten Flugbeschränkungen für Drohnen gelten (z.B. im Radius von 5 km um Flugplätze und Heliports). Es obliegt dem BAZL zu entscheiden, ob diese Einschränkungen, falls notwendig, im Einzelfall ausser Kraft gesetzt werden. Die Schweiz ist wahrscheinlich das erste europäische Land mit einem nationalen Verkehrsmanagementsystem für Drohnen: Am 26. Juni 2018 wurde der Schweizer U-Space, das erste landesweite Luftverkehrsmanagementsystem für Drohnen in Europa, vorgestellt. Während der Veranstaltung war jede Drohne mit einem U-Space-System verbunden und konnte ihre Position an eine Verkehrsmanagement-Plattform übermitteln, die diese Daten mit den Flugbahndaten integriert. Auf legislativer Ebene steht eine europäische Richtlinie zur Abstimmung, die 2019 in den Ländern der Union in Kraft treten und die Einführung eines U-Space-Systems, ähnlich dem oben beschriebenen, ermöglichen soll.